

Beiträge und Berichte

Eine neue Initiative auf dem Weg zur Einheit

Von Philipp Schäfer, Passau

Landesbischof Eduard Lohse hatte beim Zusammentreffen von Papst Johannes Paul II. mit evangelischen Christen während seines Deutschlandbesuches am 17. November 1980 den Wunsch nach einer Verbesserung des ökumenischen Miteinanders deutlich geäußert. Der Papst anerkannte, daß »wir durch das Gebot der Stunde zur Überwindung unserer noch kirchentrennenden Unterschiede und zum Zeugnis von unserer wachsenden Einheit gedrängt werden«¹.

Nach dieser Begegnung wurde eine *Gemeinsame Ökumenische Kommission* eingesetzt. Sie betraute den »ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen« mit dem Auftrag, zu prüfen, ob die gegenseitigen Lehrverurteilungen aus dem 16. Jahrhundert die Partner von heute treffen. Zum andern wurde dem ökumenischen Arbeitskreis übertragen zu überprüfen, welche Konvergenztexte die Kirchen annehmen könnten.

Vom Sommer 1981 bis zum Herbst 1985 waren 30–50 Theologen mit dieser Aufgabe befaßt. In drei Arbeitsgruppen überprüften sie die gegenseitigen Lehrverurteilungen zu den Fragen der Rechtfertigung, der Sakramente und des Amtes. Im Oktober 1985 wurde das Ergebnis den Vorsitzenden der gemeinsamen ökumenischen Kommission überreicht und in dem Buch: »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« veröffentlicht².

I. Inhaltsskizze

Die Notwendigkeit dieser Untersuchung sehen die Herausgeber begründet in dem Widerspruch, der zwischen dem immer wieder festgestellten »Grundkonsens« und diesen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts besteht (12, 27–29). Diese Lehrverurteilungen können nicht einfach übergangen werden. Ihre Verbindlichkeit

¹ Papst Johannes Paul II. in Deutschland – Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 25, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1980, 80.

² Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I. Rechtfertigung. Sakrament und Amt im Zeitalter der Reformation und heute. Hrsg. von K. Lehmann und W. Pannenberg, Freiburg-Göttingen 1986. Der Band enthält auch den Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, Briefe und Listen. In einem Anhang ist noch das Abstimmungsergebnis, eine Liste über die Mitglieder und Mitarbeiter beigegeben. Eine Dokumentation bringt die Briefe und Schriftstücke, die zu der Arbeit geführt haben. Ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden einzelner Stellen. Zitiert mit Seitenzahl in Klammern.

Schlußbericht veröffentlicht »Auf dem Weg zu einer immer stärker verbindenden Gemeinschaft«. Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts. Herder-Korrespondenz 40, 1986, 135–139; KNA-Ökumenische Information Dok. Nr. 1, 29. 1. 1986, 1–4.

als Lehraussagen bleibt bestehen. Es muß aber untersucht werden, wie diese gegenseitigen Verwerfungen »im Lichte neuerer Kenntnisse zu verstehen und zu bewerten« sind (13, 18–19).

Vorgegangen wurde nach folgenden Fragestellungen:

1. Gegen wen richtet sich eine konkrete Lehrverteilungsaussage?
2. Hat dieser Verwerfungssatz die gemeinte Position korrekt getroffen?
3. Trifft er auch noch die heute eingenommene Position des Partners?
4. Wenn ja, welchen Rang und welche Bedeutung hat die verbleibende Differenz (15, 5–8).

1. Voraussetzungen der Arbeit

In der Einleitung erörtert der Arbeitskreis zunächst »Voraussetzungen einer Neubewertung der Streitfragen der Reformationszeit« (20). Erneuerungen in der Schriftauslegung haben in der katholischen Kirche »zu einer engeren Bindung der gesamten Theologie an den biblischen Ursprung des Glaubens« (20, 26.27) geführt. Evangelische Exegese fand »zu einer differenzierteren Sicht des biblischen Glaubenszeugnisses« (20, 21.32). Andere Denkanstöße werden auf die historische Forschung zurückgeführt. Zusammenhänge zwischen den neutestamentlichen Ursprüngen und ihren altkirchlichen Weiterbildungen können klarer unterschieden werden. Unterschiede zwischen altkirchlichem und mittelalterlich lateinischem Denken, zwischen der Hochscholastik und der von Luther vorwiegend bekämpften Spätscholastik treten deutlicher hervor. Einerseits erkennt »die katholische Seite unbefangener den Beitrag der Reformation zu einem von der Schrift her erneuerten Verständnis des Evangeliums und die Berechtigung der Kritik Luthers und Calvins an Theologie und kirchlichem Leben ihrer Zeit« (21, 18–21). Andererseits sieht die evangelische Seite zunehmend, »daß die scholastische Theologie die biblische Botschaft für die fragenden Menschen ihrer eigenen Zeit und mit den Denkmöglichkeiten dieser Zeit ausgelegt hat, so unvollkommen und beschränkt Menschengestalt es nun einmal vermag« (21, 22–25).

Des weiteren wird festgestellt, daß heutige Theologie von »Spitzthesen und Extrempositionen«, die früher einander entgegengeschleudert wurden, heruntergekommen ist. Bei aller Verschiedenheit der Sprache in beiden Lagern wird nach einer gemeinsamen Sprache gesucht. Anliegen und Auslegungsschwerpunkte, die damals zu herbem Streit und gegensätzlicher Ausformulierung der Lehren führten, werden als solche erkannt.

Ein zweiter Abschnitt dieser Einleitung befaßt sich mit »Überlegungen zur Form der Verwerfungsaussagen sowie zur Notwendigkeit und zum Verfahren ihrer Überprüfung« (25).

In den Entscheidungen von damals ist bleibend Gültiges und Verbindliches auch für den heutigen Christen gesagt. Aber sie müssen heute neu bedacht und neu angeeignet werden. Es muß geprüft werden, ob die in ihnen enthaltene Wahrheit heute nicht von beiden Seiten besser gewürdigt werden kann. Dabei ist zu beachten, daß reformatorische Bekenntnisschriften Thesen der Spätscholastik im Auge haben und das Konzil von Trient reformatorische Positionen, wie sie in

Irrtumslisten wiedergegeben wurden. Die Überprüfung ist auch notwendig, »weil keiner der heutigen Kirchen zugemutet werden soll, mit der ihre Eigenart bestimmenden Tradition zu brechen« (27, 9.10).

Eine Berufung auf ein gemeinsames Grundverständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie zwischen reformatorischen Kirchen gefunden wurde, genügt nicht. Hier sind die tiefgreifenden »Unterschiede im Verständnis der Kirche, sowie im Verständnis und in der Ordnung des kirchlichen Amtes und hinsichtlich des Weges« (28, 9–10) zu verpflichtenden kirchlichen Lehrentscheidungen zu beachten. In den Sachfragen ist »die Autorität der Kirche und ihres Lehramtes in seinen konkreten geschichtlichen Äußerungen« (28, 12–13) zu hören. In die Überprüfung können bisherige Arbeiten und Arbeitsergebnisse von Kommissionen aufgenommen werden.

Ein dritter Abschnitt fragt nach der Autorität der Heiligen Schrift und ihrer Auslegung als Grundlage der Verständigung (29). Die kontroverstheologischen Diskussionen über das Verhältnis von Schrift und Tradition sind heute entschärft.

Eine »Verständigung über die Funktion der Schrift als Kriterium kirchlicher Lehre« (29, 27–30,1) erscheint möglich. Die Kanonfrage wird angesprochen. Der Kanon ist als ganzer, »d.h. die Schrift als Einheit in der Vielfalt ihrer Tradition für den Glauben und für die Lehre der Kirche verbindlich« (30, 24.25). Als Kontroverspunkt wird nochmals Verbindlichkeit der lehramtlichen Schriftauslegung benannt und betont, daß nach katholischem Verständnis das Lehramt unter dem Wort Gottes steht, »aber über der Auslegung des Wortes Gottes durch einen einzelnen« (30, 34). Andererseits bestreitet evangelische Theologie nicht, »daß die Auslegung der Schrift in besonderer Weise Aufgabe der Kirche und ihres Lehramtes ist« (35, 36). Dieses Lehramt der Kirche ist bezogen auf den Auftrag des Predigtamtes. Bei all dieser Übereinstimmung wird gesehen, daß in der Frage der Unfehlbarkeit und der Frage der kritischen Funktion der Schrift noch kein Konsens erreicht ist.

Von diesen Einsichten her zeigt sich, daß eine Reihe von Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts »auf Mißverständnissen der Gegenposition beruhten« (32, 18), andere auf Extrempositionen zielten und andere den heutigen Partner nicht mehr treffen. Freilich wird gesehen, daß bei einigen Verwerfungsaussagen auch heute noch kein ausreichender Konsens festgestellt werden kann. Allerdings kann über die damals ausgesprochenen Verwerfungen nicht einfach hinweggegangen werden. Sie sind Warnungen. Hinter die Klarstellungen, die in der eigenen Kirche erreicht wurden, darf nicht zurückgefallen werden. Die andern sollen ihre eigene Überlieferung so verstehen und aussprechen, daß die Gegensätze nicht erneut aufbrechen. Die Kirchenleitungen sollen prüfen, ob »die kirchentrennende Wirkung der Verwerfungsaussagen noch aufrecht erhalten werden muß« (32/33), auch wenn zur vollen Einheit weitere Verständigungen über die Lehre nötig sind. Der Gefahr von solchen Vereinseitigungen haben beide Partner zu wehren.

2. Zur Rechtfertigungslehre

Im Abschnitt über Rechtfertigungslehre werden zunächst die Gegensätze, wie sie bisher bestanden, nach der Reihung, die sie in Lehrbüchern gefunden hatten, aufgelistet und mit Texten aus dem Konzil von Trient und den Bekenntnisschriften belegt. Es ist die Rede von der Verderbnis der menschlichen Natur, von der Konkupiszenz oder bösen Begierlichkeit, der Freiheit des Willens oder der völligen Passivität des Menschen Gott gegenüber, der rechtfertigenden Gnade als ausschließliche Wirklichkeit auf Seiten Gottes und innerlicher Erneuerung und Umgestaltung des Menschen, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben, der Gewißheit des Heiles und dem Verdienst.

Beide Seiten haben gelernt, das Anliegen des andern anzuerkennen. Der Hintergrund der Bekenntnisformulierungen im konkreten christlichen Leben der Kirche wird erschlossen. Die Anliegen beider Partner einander gegenüberstellend, kommt der Arbeitskreis zu dem Ergebnis: »Niemand kann diejenigen verurteilen und des Abfalls vom christlichen Glauben anklagen, die in der Erfahrung des Elends ihrer Sünde, ihrer Widerwilligkeit gegen Gott, ihres Mangels an Liebe zu Gott und dem Nächsten im Glauben allein auf den rettenden Gott vertrauen, seines Erbarmens gewiß sind und in ihrem Leben diesem Glauben zu entsprechen suchen« (46, 34–47, 1). Deutlich wird gesagt, daß diese Christen zu fragen sind, ob sie nicht von der neuschaffenden Macht Gottes zu klein denken. Andererseits wird festgestellt: »Niemand kann aber auch diejenigen verurteilen und des Abfalls vom christlichen Glauben anklagen, die, tief durchdrungen von der grenzenlosen Macht Gottes, auch im Rechtfertigungsgeschehen vor allem die Ehre Gottes und den Sieg seines gnädigen Handelns am Menschen herausstellen und das Versagen und die Halbherzigkeit des Menschen diesem gnädigen Handeln gegenüber im strengen Sinne für zweitrangig halten«. Christen und Theologen, die auf den Spuren des Trienter Konzils so denken, sind zu fragen, »ob sie das Elend der Sünde ernst genug nehmen« (46, 34–47, 11).

Ein dritter Abschnitt zeigt auf, warum die alten Verwerfungen heute den Partner nicht mehr treffen (48). Freilich können beide Positionen heute noch Mißverständnisse hervorrufen.

Beide Partner erkennen, »daß der Mensch gegenüber Gott in keiner Weise auf seine eigenen Bemühungen schielen kann« (53, 12–13), das Beteiligtsein des Menschen aber nicht zu leugnen ist.

Die Rechtfertigungsgnade wird von der reformatorischen Theologie mit der Gerechtigkeit Christi außer uns, an der der Glaubende teil hat, verbunden. Der Gerechtfertigte wird im Blick auf ihn selbst als Sünder verstanden; in der Verbindung mit Christus aber ist er wieder in der richtigen Beziehung zu Gott. Katholisches Verständnis sieht das Rechtfertigungsgeschehen mehr als einen gegliederten Prozeß. Die Gnade setzt sich nicht auf einen Schlag voll und ganz gegen den anhaltenden Widerstand durch. Beide Sicht- und Ausdrucksweisen sind biblisch berechtigt. Katholisches Verständnis kennt »den personalen und werthaften Charakter der Gnade« und versteht sie nicht als einen verfügbaren Besitz (55, 22).

Reformatorische Theologie anerkennt »den schöpferischen und erneuernden Charakter der Liebe Gottes« (55, 26/27).

Bei näherer Untersuchung zu den Fragen um die Heilsgewißheit zeigt sich, daß beide Partner den Glauben an das Handeln des barmherzigen Gottes schützen wollen vor falscher Sicherheit und Selbstüberschätzung, vor Selbsttäuschung über die eigene Schwachheit und vor einer Sicherheit der eigenen Vorherbestimmung.

In einem Exkurs wird aufgezeigt, daß die Fragen um die Rechtfertigung im Zusammenhang von Taufe und Buße stehen. Dabei wird dann auch auf die Fragen um Genugtuung eingegangen. Schließlich wird in einem vierten Teil ein Fazit gegeben und gezeigt, wie weit es trägt (74). Im Verständnis der Rechtfertigung des Sünders treffen die »Verwerfungsaussagen des 16. Jahrhunderts nicht mehr mit kirchentrennender Wirkung den Partner von heute« (74, 27–29). Bleibende Unterschiede werden trotzdem wahrgenommen. An ihnen muß die Einheit der Kirche nicht zerbrechen (75, 14.15). Zum dritten zeigte sich, daß an solchen Fragen die Einheit der Kirche zerbricht, wenn solch Gegensätzliches, wie es in den Verwerfungen auftaucht, behauptet wird. Das Verständnis der Rechtfertigung wird zu einem kritischen Maßstab aller Auslegung des Gottesverhältnisses und kritischer Maßstab für die Kirche in ihrer Verkündigung und ihrer Praxis.

3. Zur Sakramentenlehre

Im weiteren Teil über die Sakramente werden die gegenseitigen Verwerfungen in fünf Themenkreisen gefaßt. Die Einsetzung durch Christus ist heute offener zu verstehen. Auch evangelische Tradition erkennt, daß die Sakramente die göttliche Gnadenverheißung mit sich bringen. Die Bedeutung des Glaubens wird auch von katholischer Seite gewürdigt, freilich blickt sie mehr auf die gültige Spendung und das aus sich heraus wirksame Zeichen, das Gnade mitteilt. Evangelische Sicht blickt mehr auf den Empfang. Zum Prägemaß bestimmter Sakramente wird festgestellt, daß Taufe und die anderen Handlungen auch in reformatorischen Kirchen nicht wiederholt werden.

Die Vollmacht zur Spendung der Sakramente wurde von den Reformatoren nie einfach allen Gläubigen oder dem Priestertum aller Getauften zugesprochen. Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind immer dem ordinierten Amtsträger vorbehalten. Die Reformen des Vatikanums II zeigen, daß auch in der katholischen Kirche gottesdienstliche Formen veränderbar sind. Aus diesen Gegenüberstellungen lassen sich die Folgerungen ziehen, daß die gegenseitigen Verwerfungen zur Sakramentenlehre nicht mehr so zutreffen, daß aber weitere Unterschiede, die sich in Lehre und Frömmigkeit auswirken, dennoch bleiben.

In dem Abschnitt über Eucharistie/Abendmahl werden die Verwerfungen auf die drei Themen vom Opfer Jesu Christi im Herrenmahl, der Gegenwart und der Kommunion unter beiden Gestalten geordnet. Die Vorwürfe der Reformatoren gegen die Messe als Opfer treffen spätmittelalterliche Lehren vom »begrenzten« Wert der Messe und Anschauungen im Volk über die Wirkkraft der Messe. Übereinstimmend kann »betont werden, daß Christi Kreuzesopfer weder fortge-

setzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt werden kann« (90, 11/12). Von dem leitenden Gedanken der Anamnese läßt sich der Zusammenhang von Sakrament und Opfer erklären und lassen sich weitere Schwierigkeiten ausgleichen und verstehen, daß im Vollzug der Eucharistie/des Abendmahles Christus, der Gekreuzigte, gegenwärtig ist und Anteil an seiner einmal vollzogenen Hingabe gibt.

Eine wirkliche Gegenwart Jesu Christi in der Feier wird von allen Partnern festgehalten. Umstritten waren letztlich nur die Formulierungen. Der Ausdruck Transsubstantiation wurde nicht mehr verstanden. Die Probleme werden durch einen Exkurs zum geschichtlichen Hintergrund erläutert. Im Rückgriff auf Formulierung des Altertums ist die Rede von einem Wesenswandel. Es wird festgestellt: »Das eucharistische Mahl ist das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, das Sakrament seiner wirklichen Gegenwart (Realpräsenz)« (107, 31.32). Es wird noch ausgeführt, daß diese Gegenwart Christi auf den Empfang ausgerichtet ist, aber nicht auf den Augenblick des Empfangs beschränkt bleibt. Hier werden vor allem Probleme in der kirchlichen Praxis gesehen.

Die Kommunion unter einer Gestalt weicht vom Stiftungshandeln Christi ab. Aber es wird anerkannt, daß Christus unter jeder der beiden Gestalten ganz gegenwärtig ist. Trotz der Übereinstimmung in den theologischen Grundsätzen bleiben hier jedoch erhebliche Unterschiede in der Praxis.

Die Firmung wird in ihrem Bezug zur Taufe gesehen und mit der Konfirmation verglichen. Krankensalbung ist nicht nur als eine »letzte Ölung«, als Sakrament derer, die sich in äußerster Lebensgefahr befinden, zu verstehen. Die Stiftung ist von der neueren Exegese her überdacht worden. So fallen Angriffspunkte weg. Andererseits wird darauf verwiesen, daß auch reformatorische Pfarrer Kranke besuchen, mit ihnen beten und ihnen die Verheißung Gottes zusprechen (133–140), was aber wohl nicht als Sakrament verstanden werden kann.

Wenn »die Ehe als Zeichen der Liebe und Treue Gottes zu seinem Volk« (150, 13/14) verstanden wird, kann sie auch als gnadenhaftes und seinsmäßiges Abbildverhältnis der Einheit Christi mit der Kirche, seinem Leib gesehen werden. Die Probleme um Ehescheidung und Wiederverheiratung Geschiedener werden ebenfalls angesprochen.

Da beide Partner erkennen, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird, gibt es Möglichkeiten einer Verständigung. Wenn die Ehelosigkeit nicht prinzipiell höhergewertet wird, als eine besondere Heiligkeit oder größere Verdienstlichkeit vor Gott, treffen die scharfen Ablehnungen Luthers nicht mehr zu.

4. Das Amt in der Kirche

Im letzten Abschnitt über das Amt kann der Arbeitskreis auf frühere Arbeiten und Verständigungspapiere anderer Gremien zurückgreifen (157–169). Ein gegliedertes Amt in der Kirche wird im Sinn eines Dienstamtes der Verkündigung und der Spendung der Sakramente anerkannt. Die Ordination wird zwar nicht als Sakrament bezeichnet. Es sind aber in ihr die wesentlichen Bestandteile bewahrt worden. Beide Partner sehen, daß der Ordinierte durch die Ordination sein ganzes

Leben umfassend in Anspruch genommen ist. Eine Überordnung der Bischöfe im Bereich der Kirchenleitung wird von den Reformatoren nicht bestritten. In der Praxis zeigen sich Annäherungen. Schließlich wird dann auch festgestellt, daß reformatorische Theologie den Vorwurf, der Papst sei der Antichrist, bedauert. Es wird aber festgestellt, daß ein Einverständnis in den Fragen um apostolische Sukzession und um das Papstamt nicht erreicht ist. Dennoch wird gefolgert, daß die gegenseitigen Lehrverurteilungen heute nicht mehr so treffen, daß sie kirchentrennende Wirkung haben müssen (167–169).

II. Versuch einer Bewertung

Die denkerische Leistung dieser Arbeit ist beachtlich³. In der Bewertung bleiben die Theologen, die diesen Text erarbeitet haben, nüchtern. Sie sind »weit entfernt von dem Pauschalurteil, alles sei geklärt und bereinigt«⁴. Sie stellen fest, daß in den untersuchten Bereichen die Lehrverurteilung die Lehre des jeweiligen Partners heute nicht mehr treffen und verbleibende Unterschiede nicht mehr kirchentrennende Wirkung haben müssen.

Zu diesem Ergebnis steht die Behauptung in Spannung, daß Unterschiede verbleiben, daß nicht eine Einheit in der Lehre und auch nicht eine Einheit in der Kirche gegeben ist⁵. Die Autoren wissen, daß wir noch heute merken, »wie schwer die Verständigung zu diesen Themen ist. Denn von einer Übereinstimmung der evangelischen und der katholischen Position kann nicht ohne weiteres die Rede sein«⁶. Unterschiedliche theologische Ansätze wirken sich in der Lehrgestalt und in der Frömmigkeitsform aus. Sie erlauben nicht ein einfaches Zusammengehen der Kirchen.

Verständigt haben sich über diese Lehrverurteilungen Theologen auf ihrem Feld, im Bereich der Lehre und des theologischen Nachdenkens. Es wird sich erst zeigen müssen, ob der Kreis der Theologen, der das Gespräch führte, alle Richtungen der Theologie in den verschiedenen Konfessionen zur Kenntnis genommen und zur Sprache gebracht hat. Reformierte Theologen sind zwar beigezogen worden, und in der Frage nach der Gegenwart Christi im Abendmahl ist die Position der Reformierten berücksichtigt; aber es wird sich noch zeigen müssen, ob sie die übrigen Teile so annehmen können. Die katholischen Theologen im Arbeitskreis haben eine klare, von vielen historischen Arbeiten gestützte Auslegung der entsprechenden Texte des Tridentinums beachtet.

³ Vgl. Otto Hermann Pesch, Dramatisieren oder bagatellisieren? Über den sachgemäßen Umgang mit den konfessionellen Unterschieden. KNA – Ökumenische Information Nr. 16/17, 15. April 1987, (5–9).

⁴ Pesch, 9.

⁵ Dies unterstreichen auch die Vorträge bei der Akademietagung in München; vgl. Anm. 13.

⁶ Ein Schritt (13), 36.

Die verschiedenen Ansätze der Grundanliegen in der Rechtfertigungslehre und verbleibende Unterschiede wirken sich vor allem aus in der Sicht, wie das von Gott geschenkte Heil dem Glaubenden in der Geschichte vermittelt wird und in welcher Weise in dieser Vermittlung der Glaubende selbst und die Kirche mitwirken. Aus dieser verschiedenen Sicht ergeben sich unterschiedliche Gestaltungen des Glaubenslebens und der Frömmigkeitsübungen und der Ausprägung des Gottesdienstes. Wirksam werden in diesen Bereichen auch verbleibende Unterschiede im Verständnis des Opfercharakters und der Gegenwart in Eucharistie und Abendmahl. Diese Schwierigkeiten werden von den Verfassern des Textes durchaus gesehen und da und dort knapp angesprochen⁷. Zwar ist Verständigung in der Lehre über das Verständnis des Opfercharakters in der Eucharistie erreichbar, aber Wilckens bemängelt doch, »daß sich nicht alle Opfertexte der neuen katholischen Meßliturgie dem hier vorgetragenen Verständnis fügen«⁸. Das »offerimus« kommt bereits in der Anamnese des ältesten, uns bei Hippolyt überlieferten, Eucharistiegebetes vor. Tiefgehende Gegensätze finden sich auch noch in der Lehre von der Ehe, vor allem im Umgang mit Ehescheidungen und Wiederverheiratung⁹. Pannenberg stellt fest, »hier sind tiefe Gegensätze noch da, darüber darf man sich nicht täuschen. Und bevor es zu einer vollen Kirchengemeinschaft kommen kann, müssen diese Gegensätze bereinigt werden«¹⁰. So wird der Wunsch nach Sakramentsgemeinschaft sich noch gedulden müssen¹¹. In dem Text über Eucharistie ist nicht angesprochen, wie das Verhältnis von Eucharistie und Kirche gesehen wird. Die Verständigung zur Amtsfrage ist eine Verständigung in gewissen Teilen der Lehre vom Amt. Da sie ausdrücklich die Frage nach der apostolischen Sukzession ausklammert, ist mit dieser Verständigung eine Anerkennung von Ämtern nicht verbunden. Hier müßten noch weitere theologische Untersuchungen angestellt werden.

Mit der Feststellung, daß die Lehrverurteilungen von einst teilweise bereits damals den Partner nicht trafen und den heutigen Partner nicht treffen, wollen diese Theologen nicht über die streitenden Parteien von einst urteilen. Sie anerkennen, daß die damaligen Theologen geprägt von ihrer Herkunft, ihren Schulen und dem geschichtlichen Umfeld, vor allem aber auch wegen der überzogenen Formulierungen von Anliegen den Partner nicht in dieser Weise verstehen konnten und seine Äußerungen häretisch verstehen konnten und mußten.

Im Vorgehen zeigt sich sehr deutlich, daß Theologie in der Ausformulierung dessen, worum es dem Glauben geht, oder in der Darstellung des »depositum fidei« immer von geschichtlichen Bedingungen geprägt und geleitet ist, unter deren Einfluß jedoch immer auch bleibende Wahrheit getroffen wird. Der Glaube selbst

⁷ Vgl. Lehrverurteilungen (2), 55, 19–29; 59, 15–33; 71, 6–72, 32; 73, 19–74, 6; 75, 5–9; 93, 3–7.11–33; 112, 20–113, 21; 120/121; 124. Ein Schritt 89, 86, 84.

⁸ Ein Schritt (13), 116.

⁹ Vgl. Ein Schritt (13), 89.

¹⁰ Ein Schritt (13), 89.

¹¹ Vgl. Ein Schritt (13), 122.

ist freilich reicher als die sprachlichen Fassungen und reicher als das, was in einem Glaubensleben sich verwirklichen kann¹². Diese Erfahrung mahnt Theologen, im Umgang mit der Theologiegeschichte und anderen Theologen umsichtig und sorgfältig vorzugehen und genau hinzuhören, was der andere sagen will.

Der Text des Arbeitskreises ist weitergegeben und veröffentlicht. Die Kirchenleitungen werden in verschiedener Weise überprüfen, ob sie dem Ergebnis zustimmen können und wie sie mit diesen Lehrverurteilungen fernerhin verfahren. In der Vorgehensweise dieser Überprüfung werden sich wieder Unterschiede zeigen, die aus einem unterschiedlichen Verständnis von Kirche und Lehramt kommen. In den Kirchengemeinschaften der Reformation werden die Synoden beraten und beschließen. In der katholischen Kirche entscheiden die Bischöfe zusammen mit dem Papst. Aber es ist wohl festzuhalten, daß es sich in diesem Ergebnis um einen verhältnismäßig begrenzten Schritt auf dem Weg zur vollen Einheit der Kirche handelt.

III. Erste Stellungnahmen

Mit dem Ergebnis, das der Ökumenische Arbeitskreis vorlegte, befaßte sich die 25. Gemeinsame Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing und der katholischen Akademie in Bayern am 24./25. Mai 1986¹³. Als Referenten waren weithin Mitglieder des Arbeitskreises gebeten. Sie erläuterten für ein breiteres Publikum das Ergebnis und zeigten einen Gesamtrahmen auf. Sie warnen alle vor einer Überschätzung des Ergebnisses. Die Lehrgegensätze sind nicht einfach beseitigt. Schwerwiegende Differenzen, »die eine volle Kirchengemeinschaft noch nicht erlauben – Differenzen, die einer Klärung und Regelung bedürfen, bevor eine solche volle Kirchengemeinschaft aufgenommen werden kann«¹⁴, bleiben. »Es handelt sich um einen verhältnismäßig begrenzten Schritt auf dem Wege zur vollen Einheit«¹⁵. Andererseits geht es nicht darum, Vergangenes ungeschehen zu machen oder Geschichte zu korrigieren. »Es geht darum, die Einstellung zur Vergangenheit zu ändern, um eine neue Gegenwart und Zukunft hervorzubringen«¹⁶. Die Verwerfungsurteile werden als Tatsache angenommen. Sie bleiben Richtschnur des Glaubens. Erfragt wird, wie weit sie heute den Partner treffen. Deutlich wird das Ergebnis auch von einer Konkordie abgehoben¹⁷. Wie im Text des Ergebnisses

¹² Vgl. den Beitrag von Hünermann, Ein Schritt (13), 60f.

¹³ Die Vorträge sind veröffentlicht: Ein Schritt zur Einheit der Kirchen. Können die gegenseitigen Lehrverurteilungen aufgehoben werden? Mit Beiträgen von Wolf-Dieter Hauschild u. a., Regensburg 1986. Vgl. »Der Schritt zurück als Schritt nach vorn«. Eine ökumenische Tagung zum Thema Lehrverwerfungen. Herder-Korrespondenz 40, 1986, 312–315.

¹⁴ Ein Schritt (13), 69.

¹⁵ Ein Schritt (13), 97. Vgl. 100.

¹⁶ Ein Schritt (13), 137.

¹⁷ Vgl. Ein Schritt (13), 140.

selbst, so finden sich in den Vorträgen doch immer wieder Ausblicke, die überhöhte Erwartungen wecken¹⁸.

Wie die Vorträge bei der Tagung in München verweisen auch andere Veröffentlichungen auf die Grenzen dieses Papieres und warnen vor überzogenen Erwartungen. Es handelt sich nicht um eine Konkordie. Es verbleiben Unterschiede zwischen den Konfessionen, die nicht übersprungen werden dürfen. Diese Stellungnahmen nehmen auf, was der Text des Ökumenischen Arbeitskreises selbst verschiedentlich betont, »daß eine Klärung der alten Verwerfungen noch nicht bedeutet, daß damit schon der Weg zu einer vollen gegenseitigen Anerkennung frei sei«¹⁹. Ausdrücklich wird auf die tiefgreifenden Unterschiede im Verständnis der Kirche und des kirchlichen Amtes hingewiesen. Zum andern wird von fast allen Stellungnahmen betont, daß Bekenntnis und Lehrverurteilungen in unterschiedlicher Weise zustande kommen und in den Kirchen in verschiedener Weise Geltung haben. Die Stellungnahmen verweisen dann auf verbleibende Unterschiede und Schwächen, »die noch beseitigt werden müssen, wenn die Untersuchung auf dem Weg zur Glaubenseinheit und dann zur Kircheneinheit weiterführen soll«²⁰.

Wie bereits der Einleitungstext des Ökumenischen Arbeitskreises feststellt²¹, betonen auch neue Stellungnahmen zu dem Dokument, daß in den Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts Texte verschiedener Art vorliegen, die nicht auf einer Ebene einfachhin miteinander verglichen werden können. W.-D. Hauschild hebt hervor, daß die Verwerfungen in den evangelischen Bekenntnissen vor allem das eigene Bekenntnis verdeutlichen wollen. Die konfessionelle Identität konnte in den Anfängen »mit samt den praktischen Konsequenzen weithin ohne antirömische Polemik auskommen«²². Selbst dort, wo »unter der Leitidee der Abstellung von Mißständen und Abwehr von Irrtümern« Klärungen erfolgen, werden »keine kirchentrennenden Verwerfungen im Stil der altkirchlichen Anathematisierungen ausgesprochen; die Ablehnung ergeht vielmehr in Form der Erklärung, daß bestimmte Praktiken (vor allem Meßopfer, Kommunion unter einer Gestalt, Zölibat, Bischofsgewalt) der Heiligen Schrift (und den Kirchenvätern) widersprechen«²³. Evangelische Lehrverurteilung schneidet das Gespräch nicht ab, sondern ist offen für eine erneute Überprüfung an der Schrift.

E. Fahlbusch übernimmt den Hinweis der Einleitung des Ökumenischen Arbeitskreises auf die Relativierung der Bekenntnisse in den reformatorischen Kirchen

¹⁸ W. Pannenberg vergleicht mit dem Verhältnis zwischen Rom und den orthodoxen Ostkirchen. Ein Schritt 95; Wilckens erwartet eine Sakraments- und Kirchengemeinschaft. Ein Schritt (13), 122.

¹⁹ Reinhard Frieling, Bekennen und verwerfen. Erste Überlegungen zum Projekt »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«. Materialdienst des konfessionskundlichen Instituts. Bensheim (MdKI) 38, 1987, 3/4.

²⁰ W. Brandmüller, Bedeutung von Schrift und Tradition ungeklärt! Fragen an den Schlußbericht der gemeinsamen Ökumenischen Kommission, in: KNA-Ökumenische Information 18 vom 29. 4. 1987, 5.

²¹ Lehrverurteilungen 25–33.

²² Wolf-Dieter Hauschild, Konfessionelle Identität und Lehrverurteilungen im 16. Jahrhundert. MdKI 38, 1987, 48.

²³ Ebd.

»durch den Schriftbezug und den betonten geschichtlichen Charakter«²⁴ und verweist auf den Unterschied von Dogma und Bekenntnis. Er bemerkt, hier werde »eine qualifizierende Unterscheidung zwischen Bekenntnis und Dogma ins Spiel gebracht, die bei der Beurteilung des Verbindlichkeitsgrades von Verwerfungssätzen in Bekenntnissen und Lehraussagen argumentativ verwendet werden« könne und »immer zum Nachteil der evangelischen Position« ausschlage²⁵. Diese Unterscheidung betrifft nicht den Gehalt, sondern die Aussagegestalt einer Wahrheit. Da es den »Gehalt« nicht ohne eine »Gestalt« gibt, ist Auslegung notwendig. Den Unterschied sieht Fahlbusch dann in der Autorität, in der diese Auslegung vorgelegt wird. Während das Bekenntnis in Schriftbezug und in seinem geschichtlichen Charakter einer theologischen Auslegung ausgeliefert ist, »bei der wissenschaftlicher Sachverstand geltend gemacht wird«, wird das Dogma durch das kirchliche Lehramt vorgelegt, »das sich auf die vor Irrtum bewahrende Assistenz des Heiligen Geistes beruft« und »mit seinem Autoritätsanspruch«²⁶ die Schriftauslegung wie die Dogmeninterpretation reguliert.

Auch W. Brandmüller verweist auf die Verschiedenheit der Texte nach Art und Herkunft und nennt vor allem die unterschiedliche Autorität²⁷. Er bezeichnet die Bekenntnisschriften als Ausarbeitung einzelner Theologen und Theologengruppen. Er sieht sie beruhen auf einem theologischen Kompromiß oder Konsens. Sie sind »innerhalb der reformatorischen Gemeinden selbst selten unbestritten und mußten deshalb mehrfach modifiziert werden«²⁸. Er meint, es sei schwer festzustellen, »mit welchem Umfang das, was in lutherischen Landeskirchen heute tatsächlich gelehrt wird, durch die Bekenntnisschriften gedeckt« sei, und wie eine Lehrautorität im Protestantismus anerkannt werde²⁹.

Brandmüller verweist des weiteren darauf, daß der Begriff »Tradition« und »Traditionen« zu wenig bestimmt wird und für sehr verschiedene Sachzusammenhänge gebraucht wird. Tradition werde katholischerseits verstanden als normierende und verbindliche, »von der nur um den Preis des Identitätsverlustes der Kirche abgewichen werden könnte«³⁰. Er fragt dann weiter nach der Identität der Kirche oder der Konfessionen. Die Identität der reformatorischen Konfessionen sieht er in einem gewissen Kanon reformatorischer Grundanschauungen gegeben, die durchaus Lehrgegensätze zwischen den Konfessionen zulassen. Er meint, diese Identität sei eher als ein »nicht – katholisch-Sein« zu beschreiben. Die Identität der katholischen Kirche sieht er nicht nur in einem Lehrkonsens, sondern auch in der

²⁴ Lehrverurteilungen 14, 25–27.

²⁵ Erwin Fahlbusch, Über einen Versuch, Geschichte zu korrigieren. Einige unzeitgemäße Bemerkungen zur zeitgemäßen Verfahrensweise des ökumenischen Studienprojektes »Die Verwerfung des 16. Jahrhunderts«. MdKI 38, 1987, 33.

²⁶ Fahlbusch (25), ebd.

²⁷ Brandmüller (20), 5.

²⁸ Brandmüller (20), 6.

²⁹ Ebd.

³⁰ Brandmüller (20), 6.

Stiftung Jesu Christi, in der hierarchisch-sakramental verfaßten Lebensgemeinschaft gegeben.

Auch Fahlenbusch weist eindringlich auf den Zusammenhang von Wort Gottes, Schrift und Tradition hin. Einerseits lehnt er die Betrachtung der Schrift innerhalb eines Überlieferungsvorgangs ab. Dies läßt seiner Ansicht nach den Autoritätsanspruch der Schrift relativieren. Er will dagegen festhalten an der »Dimension der Heiligen Schrift als Wort Gottes, die nach reformatorischer Einsicht das sola scriptura ausmacht und den damaligen Lehrentscheid bestimmt hat, wie sie auch heute noch den theologischen Widerspruch gegen falsche Lehre hervorzurufen vermag«³¹. Andererseits wirft er den Texten vor, daß sie mit der Vorgabe der Situation der Gegenwart und dem Frage- und Wissensstand in einer neuen Glaubensverbundenheit an ihre hermeneutische Arbeit geht. Letztlich verlangt Fahlenbusch eine voraussetzungslose Auslegung der Schrift als Wort Gottes oder erwartet, daß das Wort Gottes, wie es in der Schrift bezeugt ist, sich gleichsam mehr oder weniger ohne eine Auslegung unter geschichtlichen Bedingungen durchsetzt. Den Vorgang in der Arbeit des Arbeitskreises und das Ergebnis mag er nicht als ein Sich-Durchsetzen des Wortes Gottes annehmen. Er sieht in den Vorgaben das Ergebnis vorweggenommen.

Brandmüller fordert letztlich, daß das Verständnis von Kirche und das von Tradition geklärt sein müßte. Der Begriff »Tradition« und »Traditionen« ist im Konzil von Trient – wohl in der Absicht, innerkatholisch zu einem Konsens zu kommen – ungeklärt geblieben. Die Schwierigkeiten, die sich aus diesen offenen Fragen ergeben, sind von den Theologen des Arbeitskreises bei allem Betonen der Annäherungen auch gerade in diesen Fragen durchaus gesehen und angesprochen³².

Unter einem auf die Zukunft ausgerichteten Aspekt beurteilt der evangelische Theologe H. Vorster das Dokument. Er erwartet, daß die Rezeption in den Kirchen über die Bahnen, »die der Schlußbericht vorzeichnet«, hinausgreift³³. Er meint, die Studie des Arbeitskreises greife weiter als der Schlußbericht der Kommission und ziele eine Wandlung im Kirchenverständnis an, die durch die Rezeption verwirklicht werden sollte³⁴. Dem Schlußbericht kreidet er an, daß er im Bericht über die Sicht der Rechtfertigung von den unterschiedlichen Anliegen her nicht zu der Aussage kommt, in der römisch-katholischen Kirche könne auf den Spuren der Reformation und in den Reformationskirchen auf den Spuren des Trienter Konzils geglaubt und gedacht werden³⁵. Zum ändern wird erwartet, daß auch die unterschiedliche Gestaltwerdung, der von verschiedenen Anliegen getra-

³¹ Fahlenbusch (25), 34.

³² Vgl. Lehrverurteilungen (2), 29–31.

³³ Hans Vorster, Impuls aus dem Zentrum oder Vereinbarkeit? Die Studie des Ökumenischen Arbeitskreises und der Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission. Ökumenische Rundschau (ÖR) 36, 1987, (49–66), 49.

³⁴ Vorster, (33), 54.

³⁵ Vgl. Vorster, (33), 60.

genen unterschiedlichen Sicht der Rechtfertigung, mehr und mehr ausgeglichen werde. Schließlich verlangt er eine »fides Christi«, in der Glaube aus geschichtlichen Vermittlungen und geschichtlichen Verbindungen in eine Unmittelbarkeit mit Christus heraustritt. Die Kirchen sieht er neben ihr Zeugnis von der Rechtfertigung treten, so lange sie von einer spannungsvollen Gemeinsamkeit im Glauben und nicht von einer Vereinbarkeit reden.

Auf einen positiven Aspekt richtet der katholische Theologe P. Hünermann die Aufmerksamkeit, indem er in seinem Münchener Vortrag die hermeneutischen Grundlagen des Dokumentes würdigt und feststellt, daß es sich bei dieser Arbeit nicht um einen »Versuch« handle, »Geschichte zu korrigieren«, sondern um eine Klärung der Frage, inwieweit die einst gültig ausgesprochenen Verwerfungen heute den Partner treffen. Hünermanns weitere Überlegungen zu »Perspektiven der geschichtlichen *theologia negativa*« erörtern Gedanken zur institutionellen Verfaßtheit der katholischen Kirche und weisen auf die daraus erwachsenen Gefahren hin. Sie stellen aber auch eine Anfrage an das evangelische Glaubensleben dar³⁶.

Einer harten Kritik hat Hans Martin Müller in einem Aufsatz über kirchliches Amt und Kirchengemeinschaft im Materialdienst von Bensheim³⁷ das Ergebnis des Ökumenischen Arbeitskreises über das Amt unterzogen. Er setzt ein mit einem Zitat aus der Vorrede Luthers zum kleinen Katechismus 1529: »Unser Ampt ist nu ein ander Ding worden, denn es under dem Bapst war, es ist nun ernst und heilsam worden«³⁸. Sehr eindringlich will er zeigen, wie das Amt in der Reformation ein anderes geworden ist und wie die *Confessio Augustana* eine schroffe Verneinung des römisch-katholischen Amtsverständnis enthält. »Kern des Amtes ist der Dienst an der Gemeinde, die Austeilung des Evangeliums durch Predigt und Sakrament«³⁹. Die Sakramentsverwaltung ist als Verkündigungsdienst verstanden. In der Messe wird »nicht Gott ein Opfer dargeboten«⁴⁰. Der Amtsträger »teilt als Diener am Wort der Gemeinde die Wohltat Gottes, das Heil schaffende Evangelium aus«⁴¹. Aus einem »*sacerdotalen ist ein ministeriales Amt geworden*«⁴². Im Verweis auf Röm 12, 1 wird das allgemeine Priestertum der Getauften unterstrichen. »An die Stelle eines kultischen Opferdienstes ist ein 'logosgemäßer' Gottesdienst getreten«⁴³. Dann aber wird ein Pfarramt wie folgt begründet: »Für diesen besonderen Dienst an der Gemeinde, der öffentlichen Predigt und Sakramentsdarreichung, ist der 'ordentliche Beruf' notwendig, die Bestätigung und Sendung, die unter Gebet und Segen und Anrufung des Heiligen Geistes durch die ganze Gemeinde vollzo-

³⁶ Vgl. Ein Schritt (13), 60–64.

³⁷ MdKI 38, 1987, 67–71.

³⁸ Ebd. 67; BSLK 507.

³⁹ Ebd. 67.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd. Mit Verweis auf K. Holl, Die Geschichte des Wortes Beruf, 1924. In: Ges. Aufs. III, ND 1965, 189–219.

gen wird«⁴⁴. Betont wird, daß diese Berufung keine besondere Gnade mitteilt, die anderen Getauften entzogen bliebe. Es wird nur »die Anerkennung, Bestätigung und Beglaubigung der göttlichen Anordnung, das Evangelium allen Völkern, also auch dieser Gemeinde, zu predigen, als Auftrag an eine einzelne Person« vollzogen⁴⁵. Es wird eine »Aufgabe« übertragen, jedoch keine besondere Qualität zugeeignet«⁴⁶. »Die Ordination hat einen funktionalen Sinn, keinen transformierenden Effekt«⁴⁷. Zum andern wird festgestellt, daß das kirchliche Amt nicht hierarchisch gegliedert ist, keine iurisdiktionelle Gewalt aus göttlichen Recht besitzt, sondern allein durch den Dienst des Wortes wirkt.

Müller geht dann den Vermittlungsversuch des ökumenischen Arbeitskreises nochmals Punkt für Punkt durch. Begriff und Einsetzung, Sakramentalität der Ordination, die Gliederung des Amtes und die Amtssukzession und schließlich kirchliches Amt und Papsttum. Von seinen zuvor gewonnenen Einsichten her kritisiert er das Ergebnis des Arbeitskreises. Er anerkennt, daß auf katholischer Seite der Verkündigungsauftrag eine stärkere Beachtung gefunden hat, bemerkt aber, es gehe um den grundsätzlichen Unterschied, daß evangelisches Bekenntnis die Sakramentsverwaltung als Verkündigungsdienst verstehe. Es ist ein Dienst an der Gemeinde, nicht ein Dienst Gott gegenüber. Ein Opferdienst lasse sich aus der Anamnese nicht ableiten. Dies hat auch Auswirkungen auf den Verständigungsversuch um Eucharistie und Abendmahl.

In der Frage nach der Sakramentalität der Ordination geht es ihm um die »Wirkung auf das Gottesverhältnis des Ordinierten«⁴⁸. Evangelische Auffassung sieht die Wirkung der Ordination in der Erteilung eines Auftrages, »der mit der ganzen Person, als lebenslang wahrgenommen werden soll, allerdings auch zurückgegeben oder zurückgenommen werden kann. Betont wird, die Ordination teile keine Qualitäten mit, die nicht schon vorher vorhanden und als göttliche Charismen erkannt worden wären«⁴⁹. Er stellt fest: »An der von uns herausgestellten Grunddifferenz ändert sich nichts. Hinsichtlich der Wirkung der Ordination besteht zwischen den Konfessionen ein noch nicht beigelegter Dissens«⁵⁰. Bezüglich der Gliederung des Amtes ist er der Ansicht, eine Gliederung des Amtes sei in Trient definiert. Nach evangelischem Verständnis unterschieden sich die Amtsfunktionen eines Bischofs und einer Pfarrers nicht der Art nach, sondern nur in ihrem Umfang. Zu dem Vermittlungsversuch um kirchliches Amt und Papsttum bemerkt er, daß das Zweite Vatikanum, Heilige Schrift und kirchliche Überlieferungen nebeneinander unter dem Oberbegriff »Wort Gottes« faßt und ein Urteil darüber, »ob die Unterordnung des Lehramtes unter das Wort Gottes wirklich

⁴⁴ Ebd. 68.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd. 70.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

stattgefunden« habe, nur dem Lehramt selbst zustehe. Einen Weg zu einer Einheit sieht er nur »durch gemeinsames Lehren in der Freiheit«. Er schließt mit der Bemerkung: »Ein evangelischer Christ, der es bleiben möchte, kann sich auch die Einheit der Kirche nur in Freiheit vorstellen, zu der ihn Christus befreit hat«⁵¹.

Müller versteht das Amt als Dienst und stellt dieses Verständnis gegen eine Auslegung des katholischen Amtsverständnisses, die im Amt einen priesterlichen Dienst sieht, der sich in seinem Stehen vor Gott wesentlich unterscheidet von dem allgemeinen Priestertum der Getauften. Diese Sicht faßt sicher nicht scharf genug, um was es dem katholischen Amtsverständnis geht. Er vertritt offensichtlich aber auch ein anderes Amtsverständnis, als die evangelischen Gesprächspartner im Arbeitskreis und Teilnehmer an anderen Kommissionen, die sich zur Amtsfrage geäußert haben.

So treten in den ersten Stellungnahmen zu dem Dokument nicht unerhebliche Divergenzen zutage. Sie bestehen nicht nur zwischen evangelischen und katholischen Theologen, sondern durchziehen auch die einzelnen Konfessionen und ihre Theologien. Diese Situation erlaubt bezüglich der zukünftigen Rezeption des Dokuments und seines Anliegens kein eindeutiges Urteil.

⁵¹ Ebd. 71.